REFORM DER INSOLVENZVERORDNUNG

Die Reform der Insolvenzordnung soll mehr Planungssicherheit für Unternehmen bringen – ein erster Entwurf gibt Auskunft über Änderungen.

Bereits Mitte 2013 wurde ein Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne diskutiert, doch erst jetzt tut sich etwas. Ein Referentenentwurf zur Reform des Anfechtungsrechts nach der Insolvenzordnung wurde nun vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Länder und Fachgremien geschickt, mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

„Dieser Schritt ist mehr als überfällig", betont Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Nach § 133 Abs. 1 InsO ist u. a. eine Zahlung des Schuldners anfechtbar, wenn er sie innerhalb von zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag mit dem Vorsatz erbracht hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der Empfänger diesen Vorsatz kannte."

Im Referentenentwurf heißt es nun u. a., dass in Zukunft die Vorsatzanfechtung von Leistungen, mit denen ein Schuldner eine noch bestehende Verpflichtung erfüllt, weiter eingeschränkt werden soll. So soll der Anfechtungszeitraum in diesem Fall auf vier Jahre (statt zehn) verkürzt werden. Außerdem soll dem Gläubiger Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes seines Schuldners ohne sonstigen Nachweis nicht schon dann unterstellt werden dürfen, wenn er nur Zahlungsprobleme bzw. eine drohende Zahlungsunfähigkeit kannte, sondern erst, wenn er wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit eingetreten war.

Darüber hinaus soll im Gesetz deutlich herauskommen, dass eine vom Schuldner erbetene verkehrsübliche Zahlungserleichterung (z. B. Ratenzahlung) allein keinen Anfechtungsanspruch begründen kann.